

§ 40 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden nach folgender Notenskala bewertet:

sehr gut	(1,0 – 1,5)	eine hervorragende Leistung
gut	(1,6 – 2,5)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(2,6 – 3,5)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(3,6 – 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(4,1 – 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Noten für Prüfungsleistungen sind mit einer Dezimalstelle auszuweisen.